

Informationen zu den Voraussetzungen für die Stipendien



Stipendien

Gemeinsame Voraussetzungen für alle Stiftungen

- 1) Österreichische Staatsbürgerschaft
- 2) Welcher günstige Schul-/Studienerfolg?
 - a) SchülerInnen: Bezug einer Schulbeihilfe, sonst:
 - Im ersten Schuljahr:
Aufnahme in die Schule
 - Nach dem ersten Schuljahr:
Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe
 - b) StudentInnen: Bezug einer Studienbeihilfe, sonst:
 - ba) StudentInnen an Pädagogischen Hochschulen und Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik:
 - Im ersten Studienjahr:
Aufnahme zum Studium
 - Nach dem ersten Studienjahr:
Mindestens 30 ECTS-Punkte aus den beiden vorangegangenen Semestern
 - bb) StudentInnen an Universitäten und Fachhochschulen:
 - Im ersten Studienjahr:
Zulassung zum Studium
 - Nach dem ersten Studienjahr:
Bei Bachelor-/Diplomstudium durchschnittlich mindestens 30 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 14 Semesterstunden pro Studienjahr
Bei Masterstudium durchschnittlich mindestens 20 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 10 Semesterstunden pro Studienjahr
Bei Doktoratsstudium durchschnittlich mindestens 12 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr
 - bc) StudentInnen an Privatuniversitäten und Musikkonservatorien:
 - Im ersten Studienjahr:
Aufnahme zum Studium
 - Nach dem ersten Studienjahr:
Mindestens 30 ECTS-Punkte aus den beiden vorangegangenen Semestern
- 3) Wer gilt als bedürftig?
 - Bezug einer Schul-/Studienbeihilfe, sonst:

Monatliche Pro-Kopf-Einkünfte (Steuerpflichtiges monatliches Pro-Kopf-Einkommen abzüglich Lohn-/ Einkommensteuer und nicht steuerpflichtige monatliche Pro-Kopf-Einkünfte) des Vorjahres bis € 750,-.

Die erforderlichen Einkunftsnaehweise entnehmen Sie bitte dem Ansuchenformular. Dort werden unterhaltspflichtige und unterhaltsberechtigte Personen angeführt.

Wer ist unterhaltspflichtig? Wer ist unterhaltsberechtigt?

Beispiel 1:

Die Eltern des Bewerbers / der Bewerberin sind verheiratet oder in aufrechter Lebensgemeinschaft.

Die Eltern sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin unterhaltspflichtig. Der/Die BewerberIn ist unterhaltsberechtigt.

Beide Elternteile leisten in der Regel Naturalunterhalt, wie z.B. Versorgung mit Nahrung und Bereitstellung der Unterkunft.

Für die Berechnung der Pro-Kopf-Einkünfte werden daher herangezogen:
Einkünfte des Bewerbers / der Bewerberin und beider Elternteile

Beispiel 2:

Die Eltern des Bewerbers / der Bewerberin sind geschieden oder in nicht aufrechter Lebensgemeinschaft.

Die Eltern sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin unterhaltspflichtig. Der/Die BewerberIn ist unterhaltsberechtigt.

Der Elternteil, der mit dem/der BewerberIn in einem Haushalt lebt, leistet in der Regel Naturalunterhalt, wie z.B. Versorgung mit Nahrung und Bereitstellung der Unterkunft.

Der Elternteil, der mit dem/der BewerberIn nicht in einem Haushalt lebt, leistet in der Regel Geldunterhalt (Alimente).

Für die Berechnung der Pro-Kopf-Einkünfte werden daher herangezogen:
Einkünfte des Bewerbers / der Bewerberin und des Elternteils, der mit dem/der BewerberIn in einem Haushalt lebt, zzgl. Unterhaltszahlungen des Elternteils, der mit dem/der BewerberIn nicht in einem Haushalt lebt, an den/die BewerberIn, an den anderen Elternteil und an die Geschwister und Kinder des Bewerbers / der Bewerberin

Auf die Zuerkennung von Stipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen nach jeweiliger Stiftung

Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich

- 1) Welche/r BewerberIn?
Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- 2) Welcher Hauptwohnsitz?
Hauptwohnsitz in Niederösterreich (SchülerIn) bzw. in Niederösterreich oder Wien (StudentIn)
- 3) Welche Bildungseinrichtung?
Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen an Technischen (Privat-)Universitäten

Michael von Zoller-Stiftung

- 1) Welche/r BewerberIn?
Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- 2) Welcher Hauptwohnsitz?
 - a) In Tirol bzw. Südtirol Geborene mit Hauptwohnsitz in Tirol bzw. Südtirol zum Zeitpunkt der Geburt oder
 - b) Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder 1070 Wien oder
 - c) Verwandte des Stifters oder
 - d) dessen Namensträger
- 3) Welche Bildungseinrichtung?
Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - c) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen für Soziale Arbeit

Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich

- 1) Welche/r BewerberIn?
Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- 2) Welcher Hauptwohnsitz?
Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- 3) Welche Bildungseinrichtung?
Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - c) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen, Musikkonservatorien

Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung

- 1) Welche/r BewerberIn?
Ordentliche/r StudentIn
- 2) Welcher Hauptwohnsitz?
Hauptwohnsitz in Österreich
- 3) Welche Bildungseinrichtung?
Besuch der Montanuniversität Leoben

Ergänzend zu anderen Stipendien kann aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich ein Windhag-Stipendium II für besondere Studienleistungen gewährt werden.

Windhag-Stipendium II

- 1) Welche/r BewerberIn?
ordentliche/r StudentIn
- 2) Welcher Hauptwohnsitz?
Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- 3) Welche Bildungseinrichtung?
Besuch österreichischer
 - a) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - b) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen, Musikkonservatorien
- 4) besondere Studienleistung: wie z.B.: Diplomarbeit oder Diplomprüfungszeugnis, Masterarbeit oder Maserprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis des Doktoratsstudiums oder Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg
- 5) Ein Windhag-Stipendium II kann pro Person nur einmal gewährt werden.